

Amtsblatt der Stadt Elsterberg

Donnerstag, 09.01.2025 / Ausgabe 01 / Jahrgang 2

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Tagesordnung des Stadtrates für die Sitzung am 15.01.2025 Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 Seite 3

Impressum Seite 5

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 15. Januar 2025** findet um **18:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung des Stadtrates im Ratssaal der Stadt Elsterberg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 02 Feststellung der Anwesenheit und Entschuldigungen sowie der Beschlussfähigkeit
- 03 Verpflichtung der Stadträte zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten
- 04 Bestätigung der Tagesordnung
- 05 Benennung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Protokollunterzeichnung
- 06 Beschlusskontrolle
- 07 Bürgeranfragen
- 08 Beratung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Elsterberg für die für die Wahlperiode 2024 - 2029
- 09 Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Elsterberg
- 10 Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung der Mitglieder des Finanz- und Bauausschusses der Stadt Elsterberg
- 11 Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters der Stadt Elsterberg
- 12 Beratung und Beschlussfassung zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanz- und Bauausschuss
- 13 Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen zum Haushaltsentwurf
- 14 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025
- 15 Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses
- 16 Informationen des Bürgermeisters
- 17 Anfragen an den Bürgermeister

Stadt Elsterberg

Axel Markert
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Elsterberg werden an den Werktagen in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025** zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr		
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

in der Stadtverwaltung Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar bis 07. Februar 2025 vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 1 schriftlich oder zur Niederschrift, eine Berichtigung beantragen bzw. Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 165 – Vogtlandkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhalten auf **Antrag**

5.1 Wahlberechtigte die in das Wählerverzeichnis **eingetragen sind**, wenn sie verhindert sind, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

5.2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,

b) das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung oder nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder nach § 22 Absatz 1 Bundeswahlordnung entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, **15.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 1 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie Geburtsdatum oder die laufende Nummer laut Wählerverzeichnis anzugeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden

Wird glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis **zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 165 Vogtlandkreis,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die berechtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die berechtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigtem selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung und Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Elsterberg, 09.01.2025

Axel Markert
Bürgermeister

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt der Stadt Elsterberg kann auch in gedruckter Form im Rathaus der Stadt Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 3 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Elsterberg, Bürgermeister Axel Markert, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg

Redaktion: Stadtverwaltung Elsterberg, Katrin Götz-Krieglstein, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg,
Tel.: 036621 8810, E-Mail: redaktion@elsterberg.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Elsterberg: Bürgermeister Axel Markert